

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 0 9 7 / 2 0 2 4 / I V**

Datum:  
22.05.2024

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Biodiversität und Landwirtschaft bei  
Infrastrukturmaßnahmen**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	12.06.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	04.07.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Antrag ist unter landwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Gleichwohl wird die Erstellung eines allgemeinen Konzeptes bezüglich Ausgleichsmaßnahmen und -flächen bei Infrastrukturvorhaben, zusätzlich zu den bereits bestehenden und aktuell in Aufstellung begriffenen Konzepten der Stadt zur Natur- und Landschaftsentwicklung, als nicht zielführend angesehen.*

Gegenüber externen Vorhabenträgern würde ein solches Ausgleichsflächenkonzept auch keinerlei Bindungswirkung entfalten. Stattdessen soll weiterhin ein intensiver Dialog mit den Vorhabenträgern im Einzelfall geführt werden. Die untere Naturschutzbehörde kann Vorhabenträger beraten und über bestehende Konzepte informieren sowie als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsverfahren Stellung nehmen. Sie kann aber nicht ein bestimmtes Ausgleichsflächenkonzept als verbindlich vorgeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Für eine sinnvolle Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen stehen mit bereits erarbeiteten oder in absehbarer Zeit verfügbaren städtischen Konzepten und Planungen (zum Beispiel Biodiversitätsstrategie, Biotopverbundplanung, Kulturlandschaftskonzept, Modell räumlicher Ordnung, Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan) ausreichende fachliche Grundlagen zur Verfügung.

## Begründung:

Anlass der Informationsvorlage ist der Antrag Nr. 0026/2024/AN vom 28.02.2024 der Fraktion Die Heidelberger.

Bei der Schaffung von Planungsrecht für alle raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben sehen die Verfahrensgesetze die Abwägung der verschiedenen Belange - und damit auch der Landwirtschaft - vor. Bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich, Ersatz) ist gemäß § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl kommt es, auch bedingt durch die räumliche Lage der im Antrag angesprochenen Infrastrukturvorhaben, zu erheblichen Raumforderungen an landwirtschaftlichen Flächen auf Heidelberger Gemarkung, sowohl durch die Vorhaben selbst als auch für die erforderliche Kompensation.

Die agrarstrukturellen Belange sind von der unteren Landwirtschaftsbehörde zu vertreten. Erfordernis und Umfang an Kompensationsmaßnahmen richten sich nach den naturschutzrechtlichen Normen, anerkannten Fachvorgaben und der ergangenen Rechtsprechung. Hierbei sind verschiedene Arten der Kompensation mit mehr oder minder engem räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff zu unterscheiden. Zwangspunkte räumlicher-funktionaler-zeitlicher Art entstehen zumeist bei Vorkommen europarechtlich geschützter Arten und bei der Kohärenzsicherung (sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind). Ansonsten erfolgte in den zurückliegenden Jahren eine Flexibilisierung was die Umsetzung der Kompensation angeht. Vorhabenträgern ist es unter bestimmten fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen möglich, Kompensationsmaßnahmen im gesamten Eingriffsnaturraum und teilweise darüber hinaus zu ergreifen, erworbene oder selbst erwirtschaftete Ökopunkte einzusetzen oder Ersatzzahlungen zu Gunsten des Naturschutzes zu leisten. Das heißt, Eingriff und Kompensation können oftmals räumlich und zeitlich entkoppelt werden - aber nicht in jedem Fall.

Infrastrukturgroßvorhaben, wie im Antrag angeführt, erstrecken sich über mehrere Kommunen, Landkreise und gegebenenfalls Regierungsbezirke. Das Umweltamt / die untere Naturschutzbehörde kann bezüglich der Heidelberger Gemarkung Vorhabenträger lediglich beraten und über bestehende Konzepte informieren sowie als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Genehmigungsverfahren Stellung nehmen. Es hat nicht die Aufgabe und Möglichkeit, Kompensationskonzepte für externe Vorhabenträger zu erarbeiten und konkrete Kompensationsflächen oder -maßnahmen vorzugeben (was alleine schon an der räumlichen Ausdehnung der Vorhaben liegt - das Kompensationskonzept betrachtet und bilanziert das Gesamtvorhaben über Verwaltungsgrenzen hinweg). Auch kann kein Vorhabenträger gezwungen werden, anerkannte Ökopunkte bei einem bestimmten Anbieter zu erwerben (auch nicht, wenn dieser Anbieter die Stadt wäre). Gegen ein naturschutzfachlich und -rechtlich tragfähiges Kompensationskonzept sind Einwände im Genehmigungsverfahren wenig erfolgversprechend. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit, über die Abwägung widerstrebender Belange, sowie Art und Umfang der Kompensation, liegt außerhalb der Stadtverwaltung auf höherer Ebene (zum Beispiel Regierungspräsidium, Eisenbahnbundesamt). Zusammengefasst: Es bestehen nur auf dem Weg der Verfahrensbeteiligung sehr begrenzte Möglichkeiten zur Einflussnahme, am besten schon während der Planaufstellung in einem Dialogverfahren. Verantwortlich für das Kompensationskonzept ist letztlich der Vorhabenträger.

Eine Konzepterstellung mit einem allgemeinen Ansatz, beziehungsweise einer allgemeinen Fragestellung kann den vielfältigen Anforderungen und Besonderheiten der konkreten Einzelfälle nicht gerecht werden.

Für eine sinnvolle Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen stehen, mit bereits erarbeiteten oder in absehbarer Zeit verfügbaren städtischen Konzepten und Planungen (zum Beispiel Biodiversitätsstrategie, Biotopverbundplanung, Kulturlandschaftskonzept, Modell

räumlicher Ordnung, Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan), ausreichende fachliche Grundlagen zur Verfügung. Zudem engagiert sich die Stadtverwaltung bereits in hohem Maße für die Belange der Landwirtschaft bei Auseinandersetzungen mit externen Vorhabenträgern von Großvorhaben.

Bezüglich der im Antrag genannten Infrastrukturvorhaben ist anzumerken:

- Die Süddeutsche Erdgasleitung befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren.
- Beim viergleisigen Ausbau des DB-Streckenabschnittes Friedrichsfeld - Heidelberg Hbf. erfolgt ein intensiver Austausch zwischen Stadt / unterer Naturschutzbehörde, Landwirten und Vorhabenträger sowie Planer des Biotopverbundkonzeptes.
- Die Linienführung, Flächenumfänge und naturschutzrechtlichen Eingriffe durch den projektierten Neubau der DB-Güterbahntrasse Mannheim - Karlsruhe sind noch nicht absehbar.

Der Maßnahmenkatalog der kommunalen Biotopverbundplanung wird auch so genannte produktionsintegrierte Maßnahmen enthalten, die der Landwirtschaft keine Flächen entziehen. Ihr Einsatz als Kompensationsmaßnahmen ist an die Bereitschaft der Landbewirtschaftenden und Grundeigentümer gebunden, mitzuwirken. Hierdurch könnte der Landwirtbewirtschaftende auch zusätzliche Einnahmen erzielen, soweit er dem Vorhabenträger längerfristig Maßnahmenflächen zur Verfügung stellt und sich vertraglich bindet.

Es wird bereits jetzt die enge Abstimmung zwischen den Vorhabenträgern und der Landwirtschaft gesucht und versucht auf die Umsetzung von § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz hinzuwirken.

Hierbei kann die Stadtverwaltung unterstützen, indem sie

- möglichst frühzeitig den Austausch zwischen Vorhabenträgern, Planern und mutmaßlich betroffenen Landbewirtschaftenden anstößt,
- Vorhabenträgern geeignete, nicht landwirtschaftlich genutzte städtische Grundstücke im Außenbereich ganz oder teilweise für die Durchführung und dauerhafte Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen gegen Kostenerstattung anbietet. Eine naturschutzfachliche Aufwertbarkeit der Grundstücke ist Voraussetzung; vertragliche Bindungen bezüglich der Grundstücke sind dabei zu beachten; ein gezielter Flächenankauf durch die Stadt kann dies begünstigen.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL6	+/-	Flächenverbrauch senken, Flächen effektiv nutzen
<b>Begründung:</b>		
Maßgeblich für Betroffenheit ist in der Regel die jeweilige Planung des stadtexternen Infrastruktur-Vorhabenträgers		
<b>Ziel/e:</b>		
UM2	+/-	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
<b>Begründung:</b>		
Maßgeblich für Betroffenheit ist in der Regel die jeweilige Planung		

		des stadtexternen Infrastruktur-Vorhabenträgers
		<b>Ziel/e:</b>
UM6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern
		<b>Begründung:</b>
		Mit vorhandenen und demnächst verfügbaren städtischen Konzepten und Planungen können naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sinnvoll gesteuert werden
		<b>Ziel/e:</b>
MO4	+	Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur
		<b>Begründung:</b>
		Betrifft im Antrag angesprochene Infrastrukturvorhaben der DB
<b>2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:</b>		
Die Verbesserung und der Neubau von Infrastruktur (wie Leitungen, Verkehrstrassen) ist vielfach ohne Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich.		

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain